

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Dreyzehende Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

ters erfüllt / verleschet / so mögen sie doch den jenigen Kindern / die ihres Verstands und Sinns beraubt / ob sie schon vber ihre achtzehnen Jahr wären / auff ermeldte weiß Auffererben setzen / und gleichsam an ihrer statt ein Testament aufrichten.

§. VIII.

Welche Substitutio so lang kräftig ist / so lang solche Kinder mit ihrer Gebrechlichkeit behaftet bleiben / da sie aber / nach dem gnädigen Willen des Allmächtigen / darvon frey werden / und widerumb zu gutem Verstand kommen / so verlischt solche Auffererb-  
sagung / und mögen die Kinder alsdann von dem ihrigen / ihrem Gefallen nach / vnverhinderlich selbst disponiren.

§. IX.

Da auch schon dergleichen sinnlose oder vnrichtige Leut / von ihrem Gebrechen / nicht widerumb erlediget würden / und aber / nach ihrem todt / ehliche Kinder hinderliessen / so soll solche Substitutio, da eine vorgangen / ohne einigen Vnder-  
scheid / auff dieselben / und sonst niemanden andern gewendt werden.

§. X.

Wann aber keine Kinder im leben / sondern allein des verstorbenen Zubesitzten Brüder oder Schwester vorhanden / so sollen solche derselben rechtmäßige Auffererben seyn / und der Testierer andere / an ihre statt / ohne Ursach / zu substituiren nicht macht haben.

## Der Dreyzehende Titul.

Von Erbschaften / welche dergestalt auff einen gewendt worden / daß derselb solche / vertraulicher weiß / einem andern zustelle.

**N**icht allein aber hat ein jeder Testierer Macht wie im nechst vorhergehenden Titul vermeldet / ein andern Auffererben / seinem Belieben nach / zu substituiren und nachzusetzen / sonder mag auch seinem Erben Bitt- oder Befelchsweiß auferlegen / die ihm verschaffte Erbschaft ganz oder zum Theil einem andern / den er Testierer ihm außdrucklich darzu ernennet / einzuraumen und zuüberantworten / was auch der Testator hierinnen für Beding / Zeit und Maß vorschreibt /  
das

das alles soll von dem Erben (da er anders die Erbschafft annimbt) getrewlich und ohne Gefährde vollzogen werden.

## §. I.

Damit aber der Erb / welcher solcher gestalt beschwert / des Testirers Befelch oder Begehren mit desto grösserm Willen vollziehe / und nicht erwannt der Erbschafft / von deren er keinen Nutzen oder Gewinn zuempfangen / sich gänglich entschlage / So wollen Wir zu Borkommung dessen / und damit eines jeden Testirers letzter Will / würcklichen erfüllt werde / die Verordnung / welche die Kayserliche Rechten inn solchem fall geben / in Unsern Fürstenthumben und Landen auch gehalten / und hiermit befohlen haben / daß wann ein Erb / ein solche Erbschafft / so man zu Latein Fideicommissariam Hæreditatem nennet / gutwillig annimbt / Er alsdann / nach gebühlichem Abzug und Bezahlung aller des Testirers liquidirten Schulden / den vierten Theil in Recht quarta Trebellianica genandt / darvon eigenthumblich innbehalte / und dem Nacherben mehr nicht / als die übrige drey Theil einzuhändigen verbunden seyn solle. Welchen vierdten Theil oder Trebellianicam / auch der Testierer nicht Macht haben solle / dem beschwerten Erben / durch Testament / oder andre wege / zuentziehen.

## §. II.

Vnnd nach dem sich zu mehrmahl zufragen kan / daß wann ein Testator seinem Erben / auß sonderbarem hohen Vertrauen / so er zu ihme trägt / mündlich / und ohne beyseyn anderer Gezeugen / anbefihlet / die Erbschafft ganz oder zum Theil einem andern zuzustellen / und aber folgend / nach seinem Absterben / der Erb / solches nicht geständig seyn / dargegen aber der Fideicommissarius des Testirers befelch erfüllet haben will / so solle in solchem fall / da man sonst kein andere genugsame Beweißthumb haben kan / und der Fideicommissarius den Erben zum Eyd / sich / daß ihm solches vom Testierer nicht also anbefohlen worden / zu purgiren / tringen thätte / zuvorderst er der Fideicommissarius / das Juramentum Calumniæ / den Eyd für Gefährde / schwören / vnnd alsdann der Erb den zugemuthen Eyd / daß ihm solches nicht also / wie vorgeben / anbefohlen worden / zulasten auch schuldig seyn. Da der Erb aber solchen zu præstiren sich verweigern thätte / soll des Gegentheils vorgeben vor war hafft erkennen / und demselben gemäß gesprochen / auch derjenige / welcher des Testie-

ters Befehl gefährlicher weiß zuverhelen sich unterstanden/ mit einer gewissen Geldstraff / die Wir Uns vorbehalten haben wollen/ angesehen werden.

## Der Ziersehende Titul.

Von der Legitima oder Pflichtheil / so die Eltern ihren Kindern zuverlassen schuldig seyn.

**D** Swolen die natürliche Liebe / welche den Eltern gegen ihren Kindern eingepflanzt/ vor sich selbst so groß und innbrünstig / daß sie derselben in ihren Testamenten nicht leichtlich vergessen / oder ohne sonderbare Ursach / wie vermuthlich / ein Ungleichheit unter ihnen fürnehmen werden / So wollen Wir jedoch / zum Überfluß alle Eltern hiemit ermahnet haben / daß sie ihnen solche natürliche Liebe / wie in allem anderm / also auch hierinnen zum fleißigsten angelegen seyn lassen / und ohne sonderbare / wichtige Ursachen nicht leichtlich eine Ungleichheit unter ihren Kindern fürnehmen / damit also zwischen den Geschwistrigen schuldige Lieb / Treu und Einigkeit / daran Gott und der Mensch ein Wohlgefallen trägt / erhalten / und je länger je mehr fortgepflanzt werde.

s. I.

Da aber die Eltern redliche erhebliche Ursachen hätten / einem Kind mehr / als dem andern zuvermachen / so soll doch kein Vatter oder Mutter / oder andere Eltern in auffsteigender Liniem / Macht haben / solchem Kind sein gebührliche legitimam, Pflicht oder Rechttheil zuentziehen. Ob auch die Eltern in ihren Testamenten solchen Pflichttheil den Kindern nicht verlassen / sonder dieselbe / ohne redliche Ursachen / hierinnen gänzlich übergangen oder enterbt hätten / sollen dergleichen Testamenten von Unwürden und unkräftig seyn.

s. II.

Dann ferners / wann den Kindern ihr Pflichttheil nicht durch Erbsagung / sondern anderwärts / durch ein Legat oder Fideicommiss / verlassen wird / ein solch Testament gleicher gestalt von unkräftigen ist. Und dieweil ein solcher Pflichttheil den Kindern / ohne einig Geding und Beschweruß / von den Eltern / durch Erbsagung / wie vermeldt / verlassen werden muß / so

so